

# Anweisung zum Schutz von Gasleitungen der Bonn-Netz GmbH, Wasserleitungen der Energie- und Wasserversorgung Bonn-Rhein/Sieg GmbH sowie zugehöriger Bauwerke

## Inhalt

1.	Erkundungspflicht und Leitungsauskunft.....	1
2.	Schutzstreifen und Abstände.....	2
3.	Bepflanzung im Bereich von Leitungen.....	3
4.	Abstände zu Bauwerken, insbesondere im Bereich von Gasregelanlagen .....	3
5.	Anmerkung.....	4

## 1. Erkundungspflicht und Leitungsauskunft

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten muss sich jeder Unternehmer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anhand von Planunterlagen und fachgerechten Erkundungsmaßnahmen über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen Kenntnis verschaffen. An dieser Stelle möchten wir auf das geltende DVGW-Regelwerk, insbesondere auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und auf die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) BGV C22, DGUV Vorschrift 38 verweisen.

Eine Leitungsauskunft über die Leitungen der Bonn-Netz GmbH (BonnNetz) sowie der Energie- und Wasserversorgung Bonn-Rhein/Sieg GmbH (EnW) können Sie direkt über unser Onlineportal einholen oder per Formular eine persönliche Bearbeitung Ihrer Anfrage bestellen.

<https://www.bonn-netz.de/kundenservice/portale/leitungsauskunft>

Bonn-Netz GmbH

### Fachbereich Dokumentation/GIS

Karlstraße 2-6 53115 Bonn

Tel.: 0228 711-3407

Fax: 0228 711-3650

### Servicezeiten Leitungsauskunft

Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr

Freitag von 8 Uhr bis 13 Uhr

## 2. Schutzstreifen und Abstände

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden.

Innerhalb des Schutzstreifens ist eine Lagerung von z.B. Aushubmaterial, Verfüllmaterial, Containern usw. nicht zulässig.

Ein verbleibender Bodenabtrag oder Bodenauftrag ist nicht zulässig.

Tiefbauarbeiten mit einer vorübergehenden Abgrabung von mehr als 0,3 m sind nicht zulässig. Nach Genehmigung durch die BonnNetz ist im Bereich des Schutzstreifens in einem Abstand von 1,0 m horizontal und 0,5 m vertikal zur Transport-, Versorgungsleitung Handschachtung vorzusehen.

Straßenkappen von Armaturen in nicht befestigten Oberflächen, sind mit einer befestigten Oberfläche (je 0,5 m<sup>2</sup>, z.B. Pflaster) zu sichern.

Weiterhin dürfen keinerlei Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder auch eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können.

Für Gashochdruck- und Versorgungsleitungen gilt das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblätter G 462 I und II, G 463, G 466/I für Wassertransport- und Versorgungsleitungen das DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt GW 315 und W 400 I.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. In der Regel stimmt die Mitte des Schutzstreifens mit der Leitungsachse überein. Die Schutzstreifenbreite beträgt:

Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite
bis DN 150:	4 m
über DN 150 bis DN 400:	6 m
über DN 400 bis DN 600:	8 m
über DN 600:	10 m

Bei Annäherungen oder Parallelführungen von Leitungen der BonnNetz bzw. EnW müssen folgende lichte Abstände eingehalten werden:

Leitungsdurchmesser	Mindestabstand (Versorgungsleitung)	Mindestabstand (Transportleitung)
bis DN 200:	0,4 m	0,8 m
über DN 200 bis DN 400:	0,8 m	1,5 m
über DN 400:	1,0 m	2,0 m

Bei Kreuzungen von Versorgungsleitungen muss ein Abstand von mindestens 0,3 m eingehalten werden.

Bei Kreuzungen von Transportleitungen muss ein Abstand von mindestens 0,5 m eingehalten werden.

Die Mindestmaße gelten für grabenlose Bauvorhaben nur dann, wenn die betroffenen Leitungen im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert und freigelegt wurden.

In allen anderen Fällen sind die Abstandsmaße individuell mit der BonnNetz abzustimmen.

Die hier genannten Abstandsmaße gelten ausschließlich auf die bezogene Maßnahme. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten (Leitungsmaterial, Bodenverhältnisse, Leitungslage, usw.) können andere Abstände erforderlich sein.

### **3. Bepflanzung im Bereich von Leitungen**

Das Bepflanzen einer Trasse mit Bäumen und Sträuchern ist innerhalb des Schutzstreifens mindestens jedoch mit einem lichten Abstand von 2,5 m zwischen Stamm und der Versorgungsleitung der BonnNetz bzw. EnW nicht gestattet. Baumstandorte auf oder in einem Abstand von weniger als 2,5 m zu Versorgungsanlagen sind ohne Schutzmaßnahmen nicht zulässig.

Sicherungsmaßnahmen bei Unterschreitungen sind mit der BonnNetz abzustimmen. Besondere Hinweise für Gas- und Wasserleitungen bietet das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 und RAS-LP 4.

Bei Überwachungs-, Wartungs-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an einer Versorgungsleitung kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen im Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden. Eine Wieder- oder Ersatzbepflanzung oder das Wiederherstellen der Anlagen erfolgt nicht.

Diese Angaben gelten Allgemein. Für jede Anwendung sind diese Abstände von der BonnNetz zu prüfen und die Prüfung zu dokumentieren. Bestandsplanunterlagen, Katasterunterlagen, diese Anweisung und die Dokumentation der örtlichen Prüfung bilden eine Einheit und sind nur zusammen gültig.

### **4. Abstände zu Bauwerken, insbesondere im Bereich von Gasregelanlagen**

Die Abstände von 2 m zu Bauwerken und deren Fundamente sind einzuhalten. Aus Bauwerklasten resultiert ein Druckbereich mit einer Neigung von 1 : 2 (26°) zur Horizontalen von der Außenkante der Fundamentunterkante, die nach unten auswärts verläuft. Können die Abstände nicht eingehalten werden, sind im Einzelfall Schutzmaßnahmen vorzusehen. Soweit erforderlich sind die Einwirkungen aus benachbarten Bauwerken zu berücksichtigen.

Dynamische Schwingungen (Bodenverdichtung, Rammen von Verbaulementen, Abrissarbeiten, geplante Sprengungen usw.) sind bis zu einem Abstand von 50 m zu Gas-Regler-Anlagen unzulässig. Innerhalb eines Umkreises von 50 m Radius sind der Ausschluss von nachteiligen Auswirkungen mittels Gutachten nachzuweisen und laufend gutachterlich mit Messverfahren zu betreuen. Gas-Regler-Anlagen sind i. d. R. Bauwerke mit Gasdruck-Regelarmaturen.

Die hier genannten Abstandsmaße gelten ausschließlich auf die bezogene Maßnahme. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten (Bauwerksgeometrie, Bodenverhältnisse, Fundamente, usw.) können andere Abstände erforderlich sein.

## **5. Anmerkung**

Die genannten Hinweise in dieser Anweisung haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich gilt, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind.